

04.04.2024

Erklärung der Behörde für Kultur und Medien gegenüber der Bürgerinitiative Hamburg Bau 2.0:

Die ehem. Bauausstellung Hamburg Bau ´78, ein Ensemble bestehend aus 221 Wohnhäusern, wurde am 14.09.2022 unter Denkmalschutz gestellt.

- 1) Denkmalschutz bezogen auf das Gebäudeäußere des Ensembles Hamburg Bau ´78
 - a. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse am Erhalt der Substanz und des Erscheinungsbildes des Ensembles Hamburg Bau ´78.
 - b. Der Denkmalschutz erstreckt sich grundsätzlich auf das Äußere der Gebäude der Hamburg Bau ´78. Das Innere der Gebäude ist vom Denkmalschutz nicht umfasst.
 - c. Eine Nachinventarisierung des Inneren der Gebäude der Hamburg Bau ´78 bei einzelnen Gebäuden, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, ist möglich.
- 2) Erstellung eines Denkmalpflegeplans
 - a. Bis Ende des ersten Quartal 2025 soll ein Denkmalpflegeplan durch ein externes Büro in Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt und unter Einbindung der Bürgerinitiative erstellt werden.
 - b. Veränderungen, die vor der Unterschutzstellung an den Gebäuden vorgenommen wurden, müssen nicht zurückgebaut werden. Der Bestand des Ensembles zum Zeitpunkt seiner Erfassung am 14.09.2022 wurde unter Denkmalschutz gestellt.
 - c. Die Gestaltung der in aller Regel nicht einsehbaren privaten Gärten, d.h. Gärten, die nicht das Straßenbild des Ensembles prägen, ist nicht Gegenstand des Denkmalpflegeplans. Die übrigen Gärten/Außenanlagen/Plätze sind Gegenstand der Erstellung des Denkmalpflegeplans.
 - d. Im Rahmen des Denkmalpflegeplans wird für Solaranlagen und Wärmepumpen eine gebietsspezifische Ergänzung der Praxishilfe „Erneuerbare Energien im Denkmalbestand“ des Denkmalschutzamtes erarbeitet und weitere Möglichkeiten zur Durchführung von



Klimaschutzmaßnahmen durch energetische Gebäudesanierung beschrieben.

- e. Bis zur Fertigstellung des Denkmalpflegeplans im ersten Quartal 2025 orientieren sich die denkmalrechtlichen Genehmigungsanträge sowie die denkmalrechtlichen Genehmigungen an dieser Erklärung sowie den denkmalpflegerischen Leitlinien von März 2023, ausgenommen die Leitlinien zum Kapitel „Innen“.

3) Die Hauptzielsetzungen des Denkmalpflegeplans sind

- a. die Schaffung klarer und verlässlicher Rahmenbedingungen für die Eigentümerschaft,
- b. die Ermöglichung rascher Abstimmungen bezüglich des Umgangs von Maßnahmen (u.a. Instandhaltung, Instandsetzung und Ersatz) zwischen Eigentümerschaft und Denkmalschutzamt unter Berücksichtigung des Denkmalpflegeplans,
- c. die Reduzierung und Vereinfachung der durch die Unterschutzstellung erforderlichen Beantragung denkmalrechtlicher Genehmigungen sowie Abstimmung bezüglich der steuerlichen Absetzung der Maßnahmen am Gebäudeäußeren,
- d. die Berücksichtigung der Vielfältigkeit des Ensembles durch eine Clusterung mit differenzierten Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Haustypen im Denkmalpflegeplan sowie
- e. die Beachtung der jeweils aktuellen Entwicklungen bei Materialien und Technik (z.B. Schall- und Einbruchschutz). Der Denkmalpflegeplan soll daher so gestaltet werden, dass diese berücksichtigt werden, soweit diese denkmalverträglich sind (z.B. bei den Bauteilkatalogen).